

ordo iudiciarius, nämlich ein in zweifelhaften Fällen angewendetes Vorgehen und ein Verfahren bei eingestandener oder evidenter Schuld. Diese bislang nicht aufgedeckte Abhängigkeit ist zu bedenken, wenn dem Aufkommen der Prozeßordnungen oder *ordines iudicarii* nachgegangen wird¹⁵⁸). Dieser Befund bestätigt auch das von Johanne Autenrieth in ihrer Studie zu Bernold und anderen Glossatoren der Konstanzer Domschule aufgezeigte Abhängigkeitsverhältnis. Diese Gelehrten des späten 11. Jahrhunderts machten ausgiebigen Gebrauch von Werken karolingischer Autoren, namentlich von solchen des Amalarius von Metz und des Ratramnus¹⁵⁹).

Bernhards Zitate aus dem 28. Kapitel des *Opusculum LV capitulorum* sind offensichtlich nicht dem Schlettstädter Codex entnommen, da dieser zwei Irrtümer und zwei Auslassungen aufweist (siehe oben), die nicht in *De damnatione scismaticorum II* begegnen. Man darf aber wohl annehmen, daß Bernhard und der Kompilator des Schlettstädter Codex eine gemeinsame Quelle benutzten: entweder ein vollständiges oder ein im Auszug vorhanden gewesenes Exemplar des *Opusculum*, das sich in der Konstanzer Dombibliothek befand oder aus einem südwestdeutschen Kloster entliehen worden war. Es ist eine Eigenart der Streitschrift, die Bernhard als *scholasticus* von Hildesheim verfaßte — eine Eigenart aber auch seines noch später anzusetzenden *Liber canonum*, welchen er entweder in Hildesheim oder in dem sächsischen Kloster, in das er sich zurückzog, schrieb¹⁶⁰), daß der größte Teil des darin enthaltenen kanonistischen und patristischen Materials aus der Konstanzer Dombibliothek stammt. Johanne Autenrieths Untersuchung der glossierten Codices, die sich früher im Besitz der Konstanzer Dombibliothek befanden, zeigt, daß sich viele der in diesen Handschriften von Glossatoren des späten 11. Jahrhunderts angestrichenen Abschnitte in den Streitschriften Bernhards wiederfinden, die er in den Jahren nach seiner Abreise aus Konstanz verfaßte. Das Notazeichen in den Konstanzer Codices des Matthäuskommentars von Hieronymus, der *Canones ecclesiastici et decreta pontificum*, der *Dionysio-Hadriana* und der *Sermones Bedae* bezeichnet Stellen, die in den Streitschriften Bernhards

¹⁵⁸) Vgl. z. B. J. Fried, *Die römische Kurie und die Anfänge der Prozeßliteratur*, ZRG Kan. 59 (1973) S. 154ff., der die Stelle als Ergebnis der zeitgenössischen Diskussion wertet.

¹⁵⁹) Autenrieth, *Domschule* S. 83, 97, 115, 154, 165.

¹⁶⁰) In Corvey, nach J. Trithemius, *Catalogus scriptorum ecclesiasticorum* c. 348 (1494) S. 52v. Vgl. M. Manitius, *Geschichte der lateinischen Literatur des MA* 3 (1931) S. 31.